

Satzung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Küste Dänischer Wohld“ ist Ortsverband des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

Der Sitz des Ortsverbands ist Dänischenhagen.

Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande, in denen kein eigener von Kreisverband anerkannter Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besteht.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze und Satzung anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Rendsburg-Eckernförde schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde.

Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbands einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.

Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Er bedarf der schriftlichen Form.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands.

Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für Mitglieder bindend.

§ 4 Organe des Ortsverbands

Selbständige Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Nicht selbständige Organe des Ortsverbandes sind Ortsgruppen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

50 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine
51 Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
52 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und
53 politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des
54 Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist
55 vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen, die nicht dem
56 Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung
57 zu unterrichten.

58 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen sowie
59 die Kandidat*innen für die Gemeindewahl (unter der Maßgabe des
60 Kommunalwahlgesetzes).

61 Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

62 § 6 Vorstand

63 Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern, maximal 7
64 Mitgliedern:

65 der Sprecherin
66 dem / der Sprecher*in
67 weiteren Mitgliedern

68 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung
69 festgelegt.

70 Insgesamt ist der Vorstand mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
71 Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

72 Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach §
73 26 Abs. 2 BGB.

74 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
75 Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die
76 Ausführung ihrer Beschlüsse. Dabei ist er verpflichtet, die Mitglieder des
77 Ortsverbandes in seine Arbeit miteinzubeziehen. Er führt die laufenden Geschäfte
78 zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit
79 der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.

80 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten
81 Kalenderjahres erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

82 Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind
83 jederzeit abwählbar. Darüber entscheidet in geheimer Abstimmung die
84 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

85 § 7 Ortsgruppen

86 Mitglieder, die in einer Gemeinde leben, auf die sich diese Satzung bezieht,
87 können Ortsgruppen bilden.

88 Ortsgruppen handeln im Sinne der Partei in dem mit ihnen verbunden Gebiet und
89 sind dort zur eigenständigen Außenkommunikation und Pressearbeit berechtigt,
90 sofern diese nicht im Widerspruch zur Satzungs- und Beschlusslage des
91 Ortsverbandes sowie aller übergeordneten Parteigliederung steht.

92 Außenkommunikation und Pressearbeit sind mit dem Vorstand abzustimmen.
93 Über die Anerkennung der Ortsgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung in
94 einfacher Mehrheit.

95 Ortsgruppen wählen paritätisch 2 Ansprechpartner*innen. Diese erstatten der
96 Mitgliederversammlung regelmäßig über die Tätigkeit der Ortsgruppe Bericht.

97 Ortsgruppen tragen die Bezeichnung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Küste
98 Dänischer Wohld Ortsgruppe XYZ“.

99 Das Tragen der Bezeichnung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsgruppe XYZ“ oder „BÜNDNIS
100 90/DIE GRÜNEN OG XYZ“ ist in der Außenkommunikation ebenfalls möglich, sofern

- 101 die Zugehörigkeit zum Ortsverband erkennbar bleibt.
102 Zur Bildung einer Ortsgruppe sind mindestens drei Mitglieder notwendig. Die
103 Gruppe soll sich regelmäßig treffen.
104 Ortsgruppen sind auf der Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
105 Ortsgruppen werden aufgelöst, wenn sie über sechs Monate lang aus weniger als
106 drei Mitgliedern bestehen oder zwölf Monate lang keine beschlussfähigen
107 Versammlungen stattgefunden haben. Über die Auflösung entscheidet die
108 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- 109 § 8 Satzungsänderungen
110 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit
111 beschlossen werden.
112 Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur
113 Mitgliederversammlung beizufügen.
- 114 § 9 Wahlen
115 Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
116 Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sie*er
117 kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit „Nein“
118 ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die
119 absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten
120 Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten Wahlgang eine
121 Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem
122 gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die
123 meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, und insgesamt mehr
124 Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche
125 Rechte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen
126 höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang.
127 Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r
128 Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben
129 sind oder insgesamt mit „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen kann. Das Kumulieren
130 (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Bei Notwendigkeit eines dritten
131 Wahlgangs können an der Stichwahl doppelt so viele Kandidat*innen teilnehmen,
132 wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.
- 133 § 10 Auflösung
134 Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit
135 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine
136 Urabstimmung unter den Mitgliedern.
- 137 Sobald in allen Gemeinden des Amtes Dänischenhagen ein vom Kreisverband
138 anerkannter Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN existiert, entscheidet der
139 Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Auflösung.
- 140 § 11 Inkrafttreten
141 Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die
142 Mitgliederversammlung des Ortsverbands Küste Dänischer Wohld von BÜNDNIS 90/DIE
143 GRÜNEN am 18.09.2019 in Strande in Kraft.
- 144 1. Änderung beschlossen per Briefwahl mit Auszählung am 29. März 2021 in Kiel.
145 2. Änderung beschlossen per Versammlung am 23.10.2021 in Noer.
146 3. Änderung beschlossen per Briefwahl mit Auszählung am 09.06.2022 in Kiel.